

02. Juli 1991

2

# BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 6/91

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Kreisgericht Wuerzen 12 Z 66a/90  
Bezirksgericht Leipzig 5 BZB 118a/90 v. 26.11.90  
Bezirksgericht Leipzig 5 BZB 118a/90 v. 12.3.1991

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Boujong und die  
Richter Dr. Hesselberger, Röhricht, Dr. Henze und  
Stodolkowitz

am 24. Juni 1991

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats  
des Bezirksgerichts Leipzig vom 12. März 1991 wird auf  
Kosten der Klägerin als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 3.000,-- DM

Gründe:

I.

Die Klägerin hat im Ausgangsverfahren als ehemaliges  
Mitglied der Beklagten Zahlungsansprüche geltend gemacht.  
Das Kreisgericht Wurzen hat am 22. Januar 1987 die Klage ab-  
gewiesen. Nachdem die Berufung der Klägerin von dem Bezirks-  
gericht Leipzig am 25. März 1987 als offensichtlich unbe-  
gründet abgewiesen worden war und eine Wiederaufnahmeklage  
keinen Erfolg hatte, hat die Klägerin mit Schriftsatz vom  
6. Oktober 1990 erneut die Wiederaufnahme des Verfahrens  
beantragt. Das Bezirksgericht Leipzig hat sie, nachdem es  
ihr Prozeßkostenhilfe verweigert hatte, belehrt, daß eine  
solche Klage nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt erho-  
ben werden kann. Da die Klägerin dem nicht nachgekommen ist,

- 3 -

hat es mit Beschluß vom 12. März 1991 die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II.

Die Beschwerde ist nicht statthaft.

Das Bezirksgericht Leipzig war gemäß § 584 Abs. 1 ZPO zur Entscheidung zuständig, weil es im Ausgangsrechtsstreit sachlich über die Berufung entschieden hat. Gemäß Anlage I, Kapitel III, Abschnitt III Nr. 1 h Abs. 2 zum Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II, 885) hat es damit als Rechtsmittelgericht in zweiter Instanz entschieden. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht statthaft (vgl. § 591 ZPO).

Boujong

Dr. Hesselberger

Röhricht

Dr. Henze

Stodolkowitz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)